

**3668/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 22.05.2002**

**BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3693/J betreffend negative Auswirkungen der Saisonierregelung auf den Arbeitsmarkt, welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1, 4 und 8 der Anfrage:**

Die befristete Zulassung ausländischer Saisoniers für die Wirtschaftszweige Tourismus und Landwirtschaft war und ist ein arbeitsmarktpolitisch notwendiges Instrument, mit dem einem vorübergehenden Arbeitskräftemangel gezielt und flexibel abgeholfen werden kann. Wie eine von mir in Auftrag gegebene Studie der Synthesis-Forschungsgesellschaft bestätigt hat, werden in den nächsten Jahren in mehreren Berufsfeldern Fachkräfteknappheiten entstehen, die kurzfristig nicht ausschließlich durch verstärkte Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Das Arbeitsmarktservice ist beim Vollzug des Ausländerbeschäftigungsgesetzes seit längerem mit der Tatsache konfrontiert, dass neben den typischen Saisonbranchen Landwirtschaft und Tourismus auch eine Reihe anderer Branchen einen zusätzlichen Arbeitskräftebedarf melden, der auch bei verstärkten Vermittlungsaktivitäten nicht ausreichend aus dem Potenzial der arbeitssuchend Vorgemerken abgedeckt werden kann. Um nicht betriebliche Expansionen oder gar bestehende Arbeitsplätze zu gefährden, werden daher - ergänzend zur dauerhaften

Zuwanderung von Schlüsselkräften - auch weiterhin Regelungen notwendig sein, die eine befristete Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ermöglichen. Den Novellen zum Fremdengesetz (FrG) und zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) liegen diese Erwägungen zu Grunde.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Ich habe die seit 1993 geübte Verordnungspraxis für die Land- und Forstwirtschaft und für den Fremdenverkehr fortgesetzt und habe vor, auch künftig auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des neuen § 5 AusIBG Kontingente im erforderlichen Ausmaß festzusetzen.

Der geltende § 9 Abs. 1 FrG und ebenso die künftige Regelung des § 5 AusIBG ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Fall eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, durch Verordnung Kontingente für eine zeitlich befristete Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region festzulegen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat sich bei jeder derartigen Verordnung am vorgegebenen Kontingentrahmen der Niederlassungsverordnung zu orientieren.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Nein. Nachdem das Saisoniermodell in seiner Grundstruktur beibehalten und im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf lediglich eine zeitliche und branchenmäßige Ausdehnung ermöglicht werden soll, kann ich mich auf die bisherige Entwicklung und die daraus gewonnenen Erfahrungen stützen. Diese haben bisher keine negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt gezeigt. Es ist vielmehr festzustellen, dass sich über die letzten Monate die Arbeitslosigkeit in den Saisonbranchen trotz der Saisonkontingente insgesamt nicht negativer entwickelt hat als die Gesamtarbeitslosigkeit und mehrmals sogar darunter lag.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Auch im vorgeschlagenen Saisoniermodell wird selbstverständlich die strenge Arbeitsmarktprüfung in jedem einzelnen Bewilligungsfall beibehalten. Das Arbeitsmarktservice darf weiterhin im Rahmen von Saisonkontingenten Beschäftigungsbewilligungen grundsätzlich nur dann erteilen, wenn die offene Stelle nicht durch eine entsprechend qualifizierte inländische, oder am österreichischen Arbeitsmarkt bereits integrierte ausländische Arbeitskraft, unter Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, besetzt werden kann. Das Arbeitsmarktservice und der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzte Regionalbeirat, der in jedem Bewilligungsverfahren anzuhören ist, haben dabei auch potenzielle Substitutionsprozesse und allfällige Auswirkungen auf Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Altersteilzeitgeld etc.) zu berücksichtigen, sodass überkollektiv-vertraglich entlohnte oder ältere Arbeitnehmer nicht durch Arbeitskräfte, die bereit sind, nur zum Kollektivvertragslohn zu arbeiten, substituiert werden können. Diese Zulassungskriterien stellen sicher, dass auch bei der Besetzung von Saisonstellen dem vorhandenen Arbeitskräftepotenzial und insbesondere den beim Arbeitsmarktservice vorgemerken Arbeitsuchenden absolute Priorität eingeräumt wird.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Von der Saisonierregelung erwarte ich mir, einen nachgewiesenen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf befriedigen zu können, ohne damit eine dauerhafte Zuwanderung der Arbeitskräfte zu verbinden. Eine solche Maßnahme ist insofern beschäftigungswirksam, als damit Betriebsstandorte erhalten und ein allgemein hohes Beschäftigungs niveau gesichert werden können.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Unmittelbar im Zusammenhang mit der geplanten Saisonierregelung sind keine zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu setzen. Ich darf allerdings fest-

halten, dass, über das Konjunkturbelebungspaket hinaus, im Bundesvoranschlag für 2002 ein Betrag von 809 Mio. € für aktive Arbeitsmarktpolitik vorgesehen ist, der entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Prioritätensetzungen zielgruppen-spezifisch und problemorientiert für Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen aufgewendet wird.

#### **Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Für die angesprochenen Diskrepanzen sind neben den konjunkturellen Aspekten vornehmlich qualifikatorische und regionale Gründe maßgeblich. Auch bei ziel-orientiertem Einsatz umfassender Mittel für die Förderung beruflicher und regionaler Mobilität im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik können regionale und qualifika-torische Unausgewogenheiten am Arbeitsmarkt nicht ausgeschlossen werden. Das Arbeitsmarktgeschehen ist von einem hohen Aktivitätsniveau gekennzeichnet. Rund ein Drittel aller Arbeitsplätze wird im Laufe eines Jahres neu bzw. wieder be-setzt. Neben dieser hohen Zahl an Beendigungen und Aufnahmen von Be-schäftigungsverhältnissen darf man auch die regionalen und beruflichen Disparitäten nicht außer Acht lassen.

#### **Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Nein. Das Saisoniermodell soll kurzfristig und flexibel Kapazitätsspitzen abdecken helfen, während Qualifizierungsmaßnahmen naturgemäß längere Vorlaufzeiten be-nötigen, und auf die Begründung von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen ab-zielen. Das Arbeitsmarktservice schöpft auch jetzt schon alle Möglichkeiten aus, offene Saisonstellen vor einer Neuzulassung ausländischer Saisoniers durch gezielte Vermittlungen vorgemerkt Arbeitsuchender zu besetzen.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Ausländische Saisonarbeitskräfte haben im Rahmen ihres befristeten Arbeitsverhältnisses die selben Arbeitnehmerrechte wie sonstige Arbeitskräfte. Sie dürfen nur zu geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigt werden. Beschäftigungsbewilligungen werden nur erteilt, wenn gewährleistet ist, dass der Arbeitgeber diese Vorgaben einhält.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Im vorgesehenen Saisoniermodell ist ausreichend sichergestellt, dass auf Basis von Saison-Verordnungen bewilligte Beschäftigungen nur befristet (bis zu max. einem Jahr) zulässig sind, nicht verlängert werden können und die ausländische Arbeitskraft auch keinen weiteren Aufenthaltstitel erhält. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres werde ich für eine strikte Einhaltung dieser Regeln sorgen. Wie bereits erwähnt, müssen auch Saisoniers zu den geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Sie sind daher keine billigeren Arbeitskräfte.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Das Saisoniermodell ist so konzipiert, dass keine Kettenarbeitsverträge entstehen können. Die Saisonarbeitskraft wird nur befristet zugelassen und hat erst nach einer gesetzlich vorgegebenen Unterbrechung wieder die Möglichkeit, eine Beschäftigung auf der Grundlage einer Saisonarbeitskräfteverordnung aufzunehmen.

**Antwort zu den Punkten 14 bis 19 der Anfrage:**

Wie schon meine Amtsvorgänger werde ich - entsprechend der Verordnungs-ermächtigung - für bestimmte Branchen oder Regionen Saisonkontingente nur dann erlassen, wenn ein dringender vorübergehender Arbeitskräftebedarf nachgewiesen ist und aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden

kann. Die Verordnungsermächtigung schließt keineswegs aus, parallel mehrere Kontingente für verschiedene Branchen festzusetzen, wie dies bisher auch für den Tourismus und für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich war. Darüber hinaus werde ich sorgfältig prüfen, inwieweit in sonstigen Branchen ein vorübergehender Bedarf an Fachkräften besteht und nötigenfalls eine entsprechende Verordnung erlassen. Bei der Festsetzung der Kontingente werde ich mich, so wie bisher, an der Bedarfsmeldung des Arbeitsmarktservice orientieren. Gemäß der seit 1993 vertretenen Rechtsauffassung werde ich bei diesen Verordnungen den in der Niederlassungsverordnung festgelegten Quotenrahmen berücksichtigen. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass seit 1993 eine Addition aller pro Kalenderjahr freigegebenen Kontingente stets eine höhere Summe ergeben hat, als die in der Niederlassungsverordnung festgesetzte Rahmenquote. Im Rahmen eines zielorientierten Einsatzes von Saisonarbeitskräften zum Zwecke einer Arbeitsmarktbewirtschaftung bei Fachkräftemangel war und ist eine anders lautende Interpretation nicht denkbar. Die Bundesländer werden künftig nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern die Möglichkeit haben, nach Befassung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene, sowie unter Berücksichtigung der regionalen Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes konkrete Kontingentvorschläge zu erstatten. An diesen Vorschlägen werde ich mich weitestgehend orientieren. Es wird daher künftig auch maßgeblich von den Ländern und den Sozialpartnern abhängen, wie viele Verordnungen bzw. welche Kontingentgrößen in welchen Branchen notwendig sind. Ich werde weiterhin darauf achten, dass eine allenfalls erweiterte Saisonbeschäftigung keine negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zur Folge hat.

#### **Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:**

Der weitaus überwiegende Teil der zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes eingeladenen Stellen hat hinsichtlich der Kontingentregelungen keine Notwendigkeit für eine weitere legistische Klarstellung gesehen. Insofern sehe ich keine Veranlassung, eine Änderung der geplanten Regelungen anzuregen.

**Antwort zu den Punkten 21 bis 23 der Anfrage:**

Ja, weil der mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ausgestattete Saisonier einer dauerhaften Vermittlung nicht zur Verfügung steht. Arbeitslose Saisonarbeitskräfte können jedoch das Arbeitslosengeld von ihrem Heimatstaat erhalten, soweit ein Sozialversicherungsabkommen zwischen diesem Staat und Österreich besteht. Ein detaillierte Einnahmeeffekt durch Saisoniers ist im Detail nicht möglich.